



An das
Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail: sylvia.koutny@justiz.gv.at

Wien, am 16. November 2010
Zl. B,K-903/161110/GK

GZ: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Betreff: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abgegeben wird:

Zu den primär fiskalisch motivierten Erhöhungen von Gerichtsgebühren, die im gegenständlichen Fall teilweise sehr empfindlich ausfallen (etwa für Jahresabschlüsse aus dem Firmenbuch), möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass dies im Zeitalter von E-Government und Kundenorientierung nicht die richtigen Signale sein können.

Hinsichtlich **Art. 10 Zi. 18 lit. h** des Entwurfs (geplante Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) wird betreffend die Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu auf das Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände in der Anlage verwiesen, welches die am 11. Jänner 2010 herbeigeführte Einigung über den Ersatz für Abfragen aus der GDB-Neu dokumentiert.



Der Österreichische Gemeindebund regt nunmehr an, die betreffende Anmerkung 14 um nachfolgenden Passus zu ergänzen:

„Für die Abfrage von Adressdaten aus dem Grundbuch oder aus Hilfsverzeichnissen (Straßenverzeichnis), die über die normale Abfrage von Grundbuchsauszügen hinaus gehen (kostenpflichtige Suche auf Ebene der Hausnummern), ergehen von den Übermittlungs- und Verrechnungsstellen 0,28 EUR je 10 angefangene Datensätze an den Österreichischen Gemeinde- bzw. Städtebund.“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Beilage:

Rundschreiben GBD und STB zu GDB-Neu Adressen

Bundesministerium für Justiz
Hr. Dr. Martin Schneider
Hr. Dr. Peter Hubalek
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 29. Jänner 2010
GB: 096/290110/DR
ÖStB: 028/114/2010

Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider!
Sehr geehrter Herr Dr. Hubalek!

Zum Thema der Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu fand am 11. Jänner 2010 im Beisein von Vertretern des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes, des BEV, des BMJ und des BMF eine Besprechung statt.

Bei dieser Besprechung wurde Übereinstimmung über nachstehende Punkte erzielt:

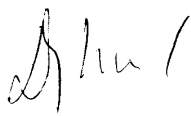
- 1) Die einzelne Grundstücksadresse ist Bestandteil der Abfragen aus dem Grundbuch und wird in der Abschrift angegeben. Hier fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die Bestandteile des Grundbuchsatzes gesetzlich festgelegt sind.
- 2) Die Justiz gibt jedoch keine Listenprodukte ab, mit denen der Datenbankschutz des Adressregisters unterlaufen werden kann und über die Abgaben aus dem Grundbuch auch das Adressregister bezogen wird.
- 3) Für die Suchabfragen über die XML-Schnittstellen über welche eine systematische Maschinenabfrage der Daten möglich ist wurde folgendes festgelegt
 - Hierarchische Suche: Gemeinde à Straße à Hausnummer (erst wenn der Straßennamen festgelegt wurde werden Adressdaten abgegeben)
 - Kostenlose Suche bis Ebene Straßennamen (inkl. Auswahlliste bei unklaren Straßennamen)
 - Kostenpflichtige Suche auf Ebene der Hausnummern (0,28 EUR je 10 angefangene Datensätze ergeht an Österreichischer Städte- und Gemeindebund)
 - Ziel: Auslesen der Adress-Datenbank via Suchabfragen verhindern

Die Einnahmen sollen über ein Durchläuferkonto an den Österreichischen Städte- und Gemeindebund überwiesen werden, so wie dies auch beim BEV geschieht. Die BRZG stellt den Verrechnungsstellen die Suchabfragen für Adressen via XML-Schnittstelle getrennt in Rechnung.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob die Voraussetzungen des § 48 Vermessungsgesetz für die oben angeführte Zielsetzung ausreichend ist, oder ob weitere legistische Maßnahmen zur Umsetzung des besprochenen Ergebnisses erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär



Dr. Robert Hink

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS